

BGer 5A_57/2022 vom 27. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_57_2022

FR: TF 5A_57/2022 du 27 janvier 2022

IT: TF 5A_57/2022 del 27 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren, schon gar nicht ein beziffertes, und besteht lediglich in den Aussagen, der Entscheid des Kantonsgerichtes sei zu revidieren, der auferlegte Unterhalt könne nicht geleistet werden und der Barbedarf des Sohnes sei nicht realistisch berechnet worden. Damit fehlt es offensichtlich an einer hinreichenden Begründung, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.